



VERFAHRENSZINSSATZ FÜR TOP-TOURISMUS-KREDITE –BERECHNUNG DER ZINS- OBERGRENZE

Die Richtlinien für TOP-Tourismus-Kredite sehen einen Verfahrenszinssatz als Obergrenze für die zur Verrechnung kommenden Zinsen vor. Aufgrund der Änderungen am Kapitalmarkt wird der Verfahrenszinssatz für alle TOP-Tourismus-Kreditverträge, die ab dem 1. August 2012 geschlossen werden, wie folgt ermittelt:

1. Es gibt jährlich vier Zinsanpassungszeitpunkte. Die Zinsperiode beginnt jeweils mit dem 1. Tag des Kalendermonats Februar, Mai, August bzw. November eines Jahres. Die Zinsen werden halbjährlich verrechnet.
2. Der Zinssatz ist an den 3-Monats-Euribor gebunden und wird jeweils für eine Zinsperiode von drei Monaten festgelegt. Maßgeblich für eine Zinsperiode ist der zwei TARGET-Tage vor Beginn der folgenden Zinsperiode (Primo) festgestellte Indikatorwert, gemäß Veröffentlichung der European Banking Federation (EBF), derzeit unter <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html>.
3. Der jeweils für die Berechnung notwendige Liquiditätsaufschlag wird der Homepage der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) entnommen, wobei der Wert des Monats Jänner, April, Juli und Oktober für die nachfolgende Zinsperiode verwendet wird. Quelle: <http://www.oekb.at/de/exportservice/finanzieren/zinssaetze/seiten/default.aspx> Tabelle Finanzierung auf Euribor-Basis, WAL (Weighted Average Life) Spalte Rückzahlungen in 10 Jahren, WAL Zeile Auszahlungen bis ein Jahr. Dieser Aufschlag beinhaltet auch die Hausbankenspanne von 50 BP und bleibt während der gesamten Kreditlaufzeit unverändert.
4. Das Ergebnis aus Punkt 3 wird um 60 BP zum Ausgleich des Refinanzierungsnachteils von Banken gegenüber dem Bund erhöht. Dieser Wert wird in die Spalte „Liquiditätskosten“ der Tabelle: „Berechnung des Risikogerechten Verfahrenszinssatzes“ eingetragen. Zusammen mit den noch weiter zu berücksichtigenden Risiko- und Eigenkapitalkosten ergeben sich je nach Bonitätsklasse Aufschläge auf den jeweils gültigen 3-Monats-Euribor.

Der anzuwendende Aufschlag bleibt während der gesamten Kreditlaufzeit unverändert. Eine Zinssatzänderung kann sich in der Folge nur aus einer Änderung des 3-Monats-Euribors bzw. des Ratings des Kreditnehmers ergeben.

Bei dem anzuwendenden Verfahrenszinssatz handelt es sich um eine Obergrenze, welche aus den jeweils gültigen Kapitalmarktbedingungen abgeleitet wird. Es steht der ÖHT frei, Kredite zu davon abweichenden günstigeren Bedingungen anzubieten.